

# ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"

COM (62)133

Vol. 1962/0037

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## KOMMISSION

III/KOM(62) 133 endg.

Brüssel, den 4. Juli 1962

V e r t r a u l i c h

Orig.: F

### VORSCHLAG EINER RICHTLINIE

DES RATES ZUR KOORDINIERUNG DER SONDERVOR-  
SCHRIFTEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT VON  
AUSLÄNDERN, SOWEIT SIE AUS GRÜNDEN DER ÖFFENT-  
LICHEN ORDNUNG, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT  
GERECHTFERTIGT SIND (ARTIKEL 56)

---

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

**DECLASSIFIE**

**LE 01/2011**

III/KOM(62) 133 endg.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE

DES RATES ZUR KOORDINIERUNG DER SONDERVOR-  
SCHRIFTEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT VON  
AUSLÄNDERN, SOWEIT SIE AUS GRÜNDEN DER ÖFFENT-  
LICHEN ORDNUNG, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT  
GERECHTFERTIGT SIND (ARTIKEL 56)

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 2

gestützt auf die (im Amtsblatt vom 26. August 1961 veröffentlichte) Verordnung Nr. 15 des Rates über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47,

gestützt auf die (im Amtsblatt vom 13. Dezember 1961 veröffentlichte) Richtlinie des Rates vom 16. August<sup>1961</sup> betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für die Aufnahme, die Beschäftigung und den Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft,

gestützt auf die Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt II,

gestützt auf die (im Amtsblatt vom ... veröffentlichte) Richtlinie des Rates vom ... zur Aufhebung der Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Angehörige eines Mitgliedstaates durch die anderen Mitgliedstaaten,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für ausländische Staatsangehörige eine Sonderregelung vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, hat insbesondere das Ziel, die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten, die aus diesen Gründen die freie Einreise und den freien Aufenthalt der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in Frage stellen können, einander anzugleichen.

Die vorerwähnten Vorschriften des innerstaatlichen Rechts betreffen durchweg alle Ausländer, so daß sich ihre Koordinierung gegenüber allen Angehörigen von Mitgliedstaaten auswirken muß, die innerhalb der Gemeinschaft

.../...

den Wohnort wechseln, um eine, wie immer geartete, wirtschaftliche Tätigkeit als Selbstständige oder Unselbstständige auszuüben oder Dienstleistungen entgegenzunehmen.

Die Koordinierung dieser Vorschriften des innerstaatlichen Rechts setzt voraus, daß alle wesentlichen Abweichungen hinsichtlich des Inhalts der Begriffe "öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit" beseitigt werden; sie setzt zugleich eine Annäherung der Verfahren voraus, die in den Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung von Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gegen die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten führen.

Eine Definition der Begriffe "Öffentliche Ordnung" und "Öffentliche Sicherheit" ist jedoch gegenwärtig auf Gemeinschaftsebene noch schwieriger zu finden als auf einzelstaatlicher Ebene; gleichwohl ist eine Abgrenzung dieser Begriffe bereits jetzt möglich.

Bei den Krankheiten und Gebrechen, die die öffentliche Gesundheit, Ordnung und Sicherheit gefährden können, hätte eine vollständige Aufzählung wenig praktischen Wert und wäre kaum erschöpfend; es empfiehlt sich daher, die Krankheiten zu Gruppen zusammenzufassen, ohne sie im einzelnen aufzuzählen.

Die einzelnen Arten von Krankheiten in diesen Gruppen müssen jedoch genau genug umschrieben werden, damit bei jedem Einzelfall angesichts der Tatsache, daß im Seuchenbild<sup>der sechs Länder</sup> der Gemeinschaft keine wesentlichen Unterschiede bestehen, objektiv festgestellt werden kann, ob eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr vorliegt, die den Einspruch eines Mitgliedstaats gegen die Einreise und den Aufenthalt eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats und seiner Familienangehörigen in sein Hoheitsgebiet rechtfertigen kann, und damit die volle Gewähr für die Beachtung der wichtigsten Erfordernisse der öffentlichen Gesundheit sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben ist.

.../...

Die dieser Richtlinie beigefügte Liste der Krankheiten und Gebrechen tritt an die Stelle der in Artikel 47 der Verordnung Nr. 15 vorgesehenen Liste -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Angehörige von Mitgliedstaaten, die innerhalb der Gemeinschaft den Wohnort wechseln, um eine wirtschaftliche Tätigkeit als Selbständige oder Unselbständige auszuüben oder um Dienstleistungen entgegenzunehmen.

#### Artikel 2

1. Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden.
2. Sie dürfen sich ausschließlich auf das Verhalten der durch eine Entscheidung nach Artikel 7 betroffenen Einzelperson beziehen.
3. Die Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit müssen besonders schwerwiegender Natur sein.

Strafrechtliche Verurteilungen als solche gelten nicht schon als Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

#### Artikel 3

Wird der Personalausweis, der die Einreise in das Aufnahmeland und die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung durch dieses ermöglicht hat, ungültig, so ist dies kein Grund der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, um den Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung oder eine Ausweisung zu rechtfertigen.

Der Staat, der den Personalausweis ausgestellt hat, läßt den Inhaber des Personalausweises ohne weiteres wieder einreisen, auch wenn der Personalausweis ungültig geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers angezweifelt wird.

.../...

#### Artikel 4

Die Einreise oder die Erteilung der ersten Aufenthaltsgenehmigung können aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Ordnung oder Sicherheit nur bei Vorliegen der in der Anlage aufgeführten Krankheiten und Gebrechen verweigert werden.

Das Auftreten von Krankheiten oder Gebrechen nach der Erteilung der ersten Aufenthaltsgenehmigung ist kein Grund der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung, der die Verweigerung einer Verlängerung, den Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung oder eine Ausweisung rechtfertigen könnte.

#### Artikel 5

Die Verweigerung der ersten Aufenthaltsgenehmigung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit muß innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung ausgesprochen werden.

Bis zur Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung kann sich der Betroffene auf jeden Fall vorläufig im Aufenthaltsland aufhalten.

#### Artikel 6

Die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit sind dem Betroffenen bekanntzugeben, es sei denn, daß Gründe der staatlichen Sicherheit entgegenstehen.

#### Artikel 7

Gegen die Entscheidung, durch welche die Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung verweigert wird, oder gegen die Ausweisung muß der Betroffene zumindest die gleichen Rechtsmittel einlegen können, die Inländern gegenüber Verwaltungsakten zustehen.

#### Artikel 8

1. Sofern ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, oder wenn die Rechtsmittel nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung betreffen oder wenn sie keine aufschiebende Wirkung haben, kann die Verwaltungsbehörde diese Entscheidung erst dann treffen, wenn ihr die Stellungnahme einer zuständigen Stelle des Aufnahmelandes vorliegt. Der Betroffene darf sich vor dieser Stelle entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften verteidigen und sich unterstützen oder vertreten lassen.

.../...



Diese zuständige Stelle darf nicht mit der Verwaltungsbehörde identisch sein, welche die Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung verweigert oder die Ausweisung anordnet.

2. Abgesehen von Dringlichkeitsfällen wird die Entscheidung mit Begründung vor ihrer Vollstreckung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates bekanntgegeben.

#### Artikel 9

Die Richtlinie des Rats vom ... betreffend die Aufstellung einer gemeinsamen Liste der Krankheiten und Gebrechen, die einen Mitgliedstaat dazu berechtigen, einem Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzt, und dessen Familienangehörigen die Aufnahme zu verweigern, wird hiermit aufgehoben.

#### Artikel 10

1. Vor dem 1. Januar 1964 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sich dieser Richtlinie anzupassen; sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission so rechtzeitig über die von ihnen auf den unter diese Richtlinie fallenden Gebieten geplanten neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, daß sie hierzu Stellung nehmen kann.

#### Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

N.B. Nach Artikel 191 des Vertrages werden die Richtlinien durch ihre Bekanntgabe an diejenigen, an die sie gerichtet sind, wirksam.

ANLAGE ZUR RICHTLINIE ZUR KOORDINIERUNG  
DER SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT VON  
AUSLÄNDERN (Artikel 56 Absatz 2)

---

A. Krankheiten und Gebrechen, welche die öffentlich Gesundheit gefährden können

Übertragbare Krankheiten:

- Quarantänepflichtige Krankheiten, die in den Gesundheitsvorschriften Nr. 2 vom 25. Mai 1951 der Weltgesundheitsorganisation genannt sind,
- aktive oder fortschreitende Lungentuberkulose,
- Syphilis,
- andere übertragbare Krankheiten

B. Krankheiten und Gebrechen, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden können

1. Suchtkrankheiten
  2. Offensichtliche Psychosen mit Erregungszuständen, mit Fieborzuständen oder Sinnestäuschungen und mit Verwirrungszuständen und offensichtlichen massiven geistigen und seelischen Störungen.
-

VORSCHLAG EINER  
RICHTLINIE ZUR KOORDINIERUNG DER SONDERVOR-  
SCHRIFTEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT VON  
AUSLÄNDERN, SOWEIT SIE AUS GRÜNDEN DER ÖFFENT-  
LICHEN ORDNUNG, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT  
GERECHTFERTIGT SIND (Artikel 56)

---

II.

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG

I. GEGENSTAND DER RICHTLINIE

Der gleichzeitig mit vorliegendem Entwurf vorgelegte Vorschlag einer Richtlinie nach Artikel 54 und 63 des Vertrages bezweckt die Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen, die für Anghörige der Mitgliedstaaten im Rahmen des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft bestehen.

Nach Artikel 56 Absatz 1 des Vertrages bleiben aber innerstaatliche Vorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, weiterhin anwendbar; Artikel 56 Absatz 2 schreibt jedoch die Koordinierung dieser innerstaatlichen Bestimmungen vor.

Auf Grund dieses Artikels schon die vom Rat am 18. Dezember 1961 erlassenen Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den Abschnitten II diese Koordinierung auf dem Gebiet der Einreise und des Aufenthalts vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Da die der Koordinierung nach Artikel 56 unterliegenden Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt ausserdem die Arbeitnehmer betreffen, hielt man es für zweckmässig, für diese Koordinierung sowohl hinsichtlich der selbstständigen wie der unselbstständigen Berufe einen einheitlichen Zeitpunkt (vor Ablauf des Jahres 1963) zu wählen.

Die Kommission beehrt sich daher, dem Rat den Entwurf einer Richtlinie zur Anwendung von Artikel 56 Absatz 2 auf dem Gebiet der Einreise und des Aufenthalts zu unterbreiten.

Vor Prüfung einiger Sonderbestimmungen dieses Entwurfs ist es zweckmässig, einige allgemeine Erwägungen zur Richtlinie darzulegen.

## II. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN ZUR RICHTLINIE

Die Koordinierung erstreckt sich in jedem Mitgliedstaat sowohl auf die Begriffe öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit als auch auf die Verfahren, die zur Geltendmachung dieser Gründe gegen die Einreise und den Aufenthalt der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten angewendet werden.

### 1. Inhalt der Begriffe

- a) Es hat sich als unmöglich herausgestellt, die Begriffe öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit auf Gemeinschaftsebene zu definieren. Ausserdem bedeutet Koordinierung keineswegs Einführung eines einheitlichen Gesetzes.

Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich darauf, diese Begriffe abzugrenzen.

Dieser Mangel ergibt sich aus der Natur der Sache: Selbst innerhalb der Staaten ist es nicht einfach, in eine Regelung Begriffe aufzunehmen, die sich den vielfältigen und wechselnden Erscheinungsformen des Lebens in allen seinen Bereichen (Politik, Wirtschaft und soziale Angelegenheiten) anzupassen haben. Nur die Rechtsprechung ist einer solchen Anpassung fähig.

Für die Gemeinschaft gilt das gleiche: Bei Streitigkeiten über die Geltendmachung der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen durch die Mitgliedstaaten werden die Entscheidungen des Gerichtshofs den Begriffen öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit nach und nach einen innerhalb der Gemeinschaft einheitlichen Inhalt geben. Bis dahin soll die Richtlinie die grössten Abweichungen verhindern.

.../...

b. Außerdem ist stets davon auszugehen, daß auf dem Gebiet der Freizügigkeit am Ende der Übergangszeit die Freizügigkeit die Regel ist; die Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit müssen daher, wie alle Ausnahmen, eng ausgelagt werden.

c. Hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit war das Problem leichter zu lösen: Es lag kein Grund vor, bei Aufstellung der Krankheitsliste von der nach Artikel 47 der Verordnung Nr. 15 für die Einreise der Arbeitnehmer vorgeschriebenen Liste abzuweichen. Darum ist in der Anlage zu dem beigefügten Richtlinienvorschlag die Liste wiedergegeben, die in dem zur Zeit dem Rat zur Genehmigung vorliegenden Entwurf einer Richtlinie zur Durchführung von Artikel 47 enthalten ist, deren Artikel 9 somit die Richtlinie zu Artikel 49 der Verordnung Nr. 15 aufhebt.

Überdies ist die Klarstellung in Artikel 4 Absatz 2, wonach das Auftreten von Krankheiten oder Gebrochen nach der Erteilung der ersten Aufenthaltsgenehmigung kein Grund der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung ist, der eine Beendigung des Aufenthalts gestattet, rechtfertigen könnte, nur eine gesetzliche Verankerung der bestehenden Praxis.

2. Verfahren, die in den einzelnen Staaten zur Geltendmachung der Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gegen die Einreise des Antragstellers angewendet werden

Man ging von dem allgemeinen Gedanken aus, die erheblichen verfahrensrechtlichen Abweichungen, die zu schweren Unbilligkeiten führen würden, zu verringern: Bei seinem ersten Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung darf der Antragsteller zum Beispiel nicht lange in Ungewißheit bleiben; in psychologischer und selbst rein rechtlicher Hinsicht ist die Gewißheit von Bedeutung, daß ihm zumindest das Recht auf Stellungnahme gewährleistet ist.

.../...

### III. ERÖRTERUNG EINIGER BESONDERER BESTIMMUNGEN

#### Artikel 2

##### 1. Absatz 2

Diese Bestimmung soll verhindern, daß die Einreise oder der Aufenthalt der Betroffenen allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Mitgliedstaat verweigert wird: Sie will Kollektivabweisungen verbieten. Nach Ansicht der Kommission ist nur eine Ausweisung einzelner Ausländer möglich, denen nachgewiesen wird, daß sie durch Handlungen oder durch ihr Verhalten persönlich die öffentliche Ordnung oder Sicherheit stören.

##### 2. Absatz 3

Die Bestimmung, daß die Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit "besonders schwerwiegender Natur sein müssen", ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut von Artikel 56, entspricht aber der von den Mitgliedstaaten in mehreren internationalen Abkommen gehabten Praxis. So ist diese "besonders schwerwiegende Natur" (oder eine ähnliche Formulierung) vorgeschrieben in Artikel 3 Absatz 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens (Convention européenne d'établissement), in Artikel 4 und 5 des Abkommens vom 11. April 1960 zur "Durchführung der Artikel 55 und 56 des Vertrages zur Gründung der Benelux-Wirtschaftsunion", in Artikel 3 des deutsch-französischen Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrages vom 27. Oktober 1956 und in Artikel 2 des deutsch-italienischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. November 1957. Fast alle diese

.../...

Bestimmungen machen die Vorzugsregelung zwar davon abhängig, daß sich der Betroffene bereits eine Reihe von Jahren in dem Aufnahmeland befindet. Innerhalb der EWG müßte jedoch ein Fortschritt erzielt werden. Die Kommission hält es daher für zweckmäßig, diesen bescheidenen Schritt nach vorne zu tun.

Der Hinweis auf die strafrechtlichen Verurteilungen am Ende dieses dritten Absatzes ist nur eine Illustration des zu Beginn dieses Absatzes aufgestellten Grundsatzes: Die Tatsache einer Verurteilung rechtfertigt als solche nicht schon eine Berufung auf die öffentliche Ordnung. Maßgeblich ist der der Verurteilung zugrunde liegende Tatbestand; es besteht nämlich ein erheblicher Unterschied zwischen einer Verkehrsübertretung und einem Verbrechen, das derartig schwerwiegend ist, daß die weitere Anwesenheit des dafür verantwortlichen Ausländers unzumutbar wird.

### Artikel 3

Aus Absatz 1 dieses Artikels geht hervor, daß die Geltungsdauer des "nationalen" Ausweispapiers (Paß oder Personalausweis) bei der Einreise in das Aufnahmeland oder bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nicht abgelaufen sein darf.

Die nachträgliche Ungültigkeit dieses Ausweispapiers rechtfertigt jedoch weder eine Ausweisung noch den Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung. Anderenfalls würde man das Recht der Niederlassungsbewerber auf ständigen Aufenthalt beeinträchtigen, von denen einige beabsichtigen, für immer im Aufnahmeland zu bleiben.

Außerdem können bereits jetzt in den zum Europarat gehörenden Ländern seit weniger als 5 Jahren abgelaufene Pässe trotzdem als Personalausweis für die Einreise und einen Aufenthalt von einigen Monaten verwendet werden.

.../...

Andererseits erhält der Aufnahmestaat durch Artikel 3 Absatz 2 die Sicherheit, daß sich der Herkunftsstaat im Falle einer Ausweisung nicht auf den Ablauf des von ihm ausgestellten Passes oder des von ihm ausgestellten Personalausweises berufen kann, um die Aufnahme seines angeblichen Angehörigen zu verweigern.

#### Artikel 5

##### 1. Absatz 1

Die Kommission schlägt dem Rat vor, davon auszugehen, daß es den Mitgliedstaaten möglich sein muß, innerhalb von drei Monaten alle zweckdienlichen Auskünfte über die bisherige Führung des Antragstellers zu erhalten. Außerdem muß dieser bald Gewißheit über seinen Antrag erlangen, weil er unter Umständen wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen hat.

##### 2. Absatz 2

Da die Freizügigkeit die Regel ist, besteht zugunsten des Antragstellers die Vermutung, daß gegen ihn kein Grund der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegt, der eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Freizügigkeit rechtfertigen könnte. Wenn sich ein Staat auf eine solche Ausnahme berufen will, so trägt er die Beweislast.

#### Artikel 8

##### 1. Absatz 1

Dieser Artikel hat nur subsidiäre Bedeutung: Er betrifft nur Staaten, in denen das in Artikel 7 vorgesehene Rechtsmittel keine ausreichende Gewähr bietet.

Der Vorschlag der Kommission übernimmt in einer verbesserten Fassung Artikel 3 Absatz 2 des Europäischen Niederlassungsabkommens, Artikel 3 Absatz 2 des deutsch-französischen Vertrages vom 27. Oktober 1956 und Artikel 2 Absatz 3 des deutsch-italienischen



Vertrages vom 27. November 1957, so daß Artikel 8 dieses Entwurfs ganz ähnliche Bestimmungen enthält wie Artikel 7 des bereits genannten Benelux-Abkommens vom 11. April 1960.

2. Absatz 2

Diese Bestimmung über die Notifizierung an den Heimatstaat findet sich auch in Artikel 7 des bereits genannten Benelux-Abkommens vom 11. April 1960 und in dem Abkommen zwischen Frankreich und einigen afrikanischen Staaten. Sie gewährt dem betreffenden Staatsangehörigen eine zusätzliche psychologische Sicherheit.

Artikel 10

Absatz 2

Nachdem die Koordinierungsmaßnahmen einmal vorgeschrieben und durchgeführt worden wären, könnten die Staaten ihre Rechtsvorschriften nicht mehr ändern, um so die Ergebnisse dieser Koordinierung wieder in Frage zu stellen. Andererseits dürfte die Koordinierung aber auch nicht zu einer Erstarrung des Rechts in den Staaten führen, denen es weiterhin freistehen sollte, Änderungen vorzunehmen. Durch die Unterrichtung der Kommission über die innerstaatlichen Textentwürfe würden darum unfreiwillige Verstöße gegen diese Richtlinie vermieden.

SCHLUSSFOLGERUNG

Auf dem Gebiet der Einreise und des Aufenthalts, wo eine natürliche Neigung besteht, an den bisherigen Verhältnissen festzuhalten, hat sich die Kommission bemüht, den Fortschritt voranzutreiben; hierbei ist sie davon ausgegangen, daß diese Koordinierung im Prinzip auch nach Ablauf der Übergangszeit in Geltung bleibt.